

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen
am 08. März 2017 im Feuerwehrgerätehaus



Beginn	19:33 Uhr
Ende	21:01Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	7

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. GV Bgm. Kay-Uwe Lange	
2. GV stellv. Bgm. Frau Susanne Wandrei	
3. GV stellv. Bgm Herr Björn Schöttker	
4. GV Herr Clasen Holger	
5. GV Herr Dohrendorf Heinz	
6. GV Frau Schäkel Silke	
7. GV Herr Wulf, Dieter	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführer <i>Herr Carsten Hoffmann</i>	

Tagesordnung
01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
02. Bericht des Bürgermeisters
03. Einwohnerfragezeit
04. Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2016
05. Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Landtagswahl Schleswig Holstein am 07. Mai 2017
06. Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schürensöhlen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen
07. Beschlussfassung zum Einnahme- u. Ausgabeplan der FF Schürensöhlen für das Haushaltsjahr 2017
08. Anfragen / Mitteilungen / Verschiedenes

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen
am 08. März 2017 im Feuerwehrgerätehaus



I. Öffentlicher Teil

TOP 1.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

TOP 2.

Bericht Bgm. Siehe Anhang

Stellungnahme

Berichtet über die Windräder Nordseite Groß Boden

Zeichen sind so das dort etwas entstehen wird.

Anwohner in Steinhorst seien dagegen Abstand zu gering zum Naherholungsgebiet

Keine Fragen oder Anregungen

TOP 3.

Einwohnerfragezeit

Anwohner stellen bzgl. der Neugestaltung des Spielplatzes und der Installation von Spieleräten die Frage, wie diesbzgl. der Plan aussieht. GV berichtet das hier nichts aktuell in Planung ist. Es wird berichtet dass das Aktuelle Spielgerät abgängig ist. Für eine Neuanschaffung müssten heute ca 8 – 9 Tausend Euro veranschlagt werden. Es kommt die Frage nach dem Alter der Kinder im Ort aktuell auf, hier sollte berücksichtigt werden das eine zu frühe Investition in Spielgeräte für ein unpassendes Alter keinen Sinn machen würde. Da bis die Kinder diese nutzen könnten, diese bereits wieder marode sind.

Die Frage nach der Art von Geräten u. Spielmöglichkeiten für ein entsprechendes Alter müssten vorher geklärt und geplant werden. Hier wäre es erwünscht das sich die Eltern mit einbringen. Es wurden seitens betroffener Eltern bereits Unterlagen von Herstellern von Spielgeräten besorgt und der Gemeinde zur Ansicht übergeben.

Es wird gefragt wie das Budget aussehen würde? Hierüber muss im Einzelnen noch abgestimmt u. beraten werden.

Es sollte genau überlegt werden was angeschafft wird

Gefahrenquellen mit bedenken

Gestaltung sollte dann vom Bau u. WA überlegt werden, Standort?

Die GV soll sich dann an den Vorschlägen orientieren

Es wird über ein Spielgerät in Klein Wesenberg berichtet, das man sich durchaus mal ansehen sollte. Hier ein Spielgerät mit Turm usw.

Eine Anwohnerin stellt die Frage, ob im Otterstieg auf der Ausgleichsfläche Bäume gepflanzt werden dürfen? Lt. H. Mey von der UNB wäre dies nicht erlaubt. Gemeinde ist einmal im Jahr verpfl. zu mähen, Pflegeaufwand so kostengünstig wie möglich zu halten. Die Frage wenn Anwohner bereit wären Regelmäßig zu mähen? Dann möglich Bäume zu setzen?

Es gilt die Ausgleichsflächenregelung.

Bgm versucht zu hinterfragen ohne etwas in Bewegung zu setzen

Keine weiteren Fragen

TOP 4

Die Niederschrift vom 14. Dezember 2016 wird von allen anwesenden GVern angenommen.
angenommen

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen
am 08. März 2017 im Feuerwehrgerätehaus



TOP 5.

Wahl des Wahlvorstandes, zur Landtagswahl Schleswig Holstein am 07. Mai 2017

Wahlvorstand ist:

1. Wahlvorsteher: Herr Kay-Uwe Lange
2. 1. Stellv. Wahlvorsteher /in Frau Susanne Wandrei
3. 2. Stellv. Wahlvorsteher Herr Björn Schöttker
4. Schriftführer Herr K.-D. Fett
5. Stellv. Schriftführer Herr D. Wulf
6. Beisitzer Herr Holger Clasen
7. Beisitzerin Frau Silke Schäkel
8. Beisitzer Herr G. Fett
9. Beisitzer Herr P. Reichmann
10. Stellv. Beisitzerin Frau B. Dohrendorf
11. Stellv. Beisitzerin Frau C. Wulf

Die Gemeindevertretung beschließt mit

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmhaltung
7	7	7	--	--

Lt. Anlage zu Top 5

Sitzungsplan:

- I. 8.00-11.20 Uhr Herr Klaus Fett, Herr Holger Clasen, Herr Björn Schöttker
- II. 11.20-14.40 Uhr Frau Susanne Wandrei, Frau Silke Schäkel, Herr Dieter Wulf
- III. 14.40-18.00 Uhr Herr Kay-Uwe Lange, Herr Peter Reichmann, Herr Gerd Fett

TOP 6.

Die GV diskutieren über die Vorlage der Satzung zum Sondervermögen der FFW

H. bgm liest vor.

Die Gv beschließt wie folgt

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmhaltung
7	7	7	--	--

Lt. Anlage zu Top 6

TOP 7.

Die Gemeindevertretung Schürensöhlen beschließt die Satzung zum Einnahmen u. Ausgabenplan der FF Schürensöhlen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen mit folgendem Ergebnis.

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmhaltung
7	7	6	--	1

Lt. Anlage zu Top 7

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen
am 08. März 2017 im Feuerwehrgerätehaus



TOP 8.

Anfragen Mitteilungen Verschiedenes

Lt. GV Schäkel liegt ein Grenzstein an der Ecke Dorfstr. / Waldweg herum. Dieser sei durch Arbeiten im Waldweg vom ursprünglichen Standort verrückt worden. Nun stellt sich die Frage wo der korrekte Standort des Grenzsteines ist? H. Bgm kontrolliert die Punkte auf der Karte.

1. Bgm Lange beauftragt den Bau u. W. Ausschuß sich mit dem Zustand des Waldweg's zu beschäftigen. Dieser muss geschoben werden. Es steht der Vorschlag das H. Rundshagen mit Trekker u. Schild diesen schieben könne?
2. Hinter Müllcontainer mit Bagger ausbaggern u. Drainage legen Auftrag an Bau u. W. Ausschuß
3. Schlagloch Dorfstr. 2 Höhe Kenk, hier muss was passieren Auftrag Bau u. W. Ausschuß
4. bei Björn Schlagloch muss gefüllt werden Auftrag an Bau u. W. Ausschuß
5. Im Putteich riss quer über die Fahrbahn Auftrag an Bau u. W. Ausschuß
6. Weitere Notwendige Asphaltarbeiten im Bau u. W. Ausschuß aufnehmen
7. Spielgeräte bei der Sitzung im Bau u. W. Ausschuß mit Anwohnern abstimmen.

Randthema, H. Bgm. Lange berichtet das eine schriftliche Anfrage zum Kauf eines Baugrundstückes vorliegt. Hier die Bitte an die einzelnen Fraktionen sich dazu Gedanken machen. Ob die Gemeinde generell willens ist ein Baugrundstück, zu welchen Randbedingungen zu verkaufen. Oder wie mit der Anfrage umzugehen ist? Es gibt Entwicklungsfreiraum bis 2026 von 6 Bauplätzen Siedlungsentwicklungsfläche willens u. bereit gemeindeeigene Flächen zu vergeben?? Auftrag an den Bau u w Ausschuss sich mit dem Thema auch auseinander zu setzen. Wie müsste hier verfahren werden? Nach Sozialplan vergeben? Erst Schürensöhlener dann Kinder dann Nachbarn usw. ??

Stellungnahme Windenergie Erläuterung der Flächen durch Bgm. Lange, Plan aufgezeigt. Muss zu Kulturdenkmal Kirche Katharina ich kündige an Abstände eingehalten werden? Alles was wir als Privatleute als Stellungnahme abgeben, muss das Land widerlegen. Daher Appell an Jeden eine Stellungnahme im Netz oder schriftlich abzugeben. Was nicht bis 30. Juni vorgelegt wird, braucht nicht mehr geprüft zu werden. Keine Chance, was im weiteren Abwegungsablauf nicht angegeben wurde wird nicht weiter verfolgt.

Kleidercontainer wird nicht geleert, AWSH ? Es ist nicht klar wem der gehört, wer ansprechbar ist. Es wird durch H. Bgm. Lange berichtet, dass kurz vor Weihnachten eine schriftliche Meldung an das Amt bzgl. der verschmutzten Wirtschaftswege gemacht wurde. Das Amt hat noch nichts weiter gemacht. Appell generell an die Landwirte, wenn Dreck auf die Straße / Wirtschaftswege kommt, diese dann auch wieder zu reinigen.

Bei Beobachtung von Verursachern wäre es wichtig folgendes zu notieren: Datum, Uhrzeit, Name-Fahrer u. Kennzeichen des Verursachers zu notieren und an das zuständige Ordnungsamt des Amtes Sandesneben-Nusse weiterleiten.

Herr Bgm. Lange schließt die Sitzung um 21:01 Uhr


.....
Bürgermeister


.....
Protokollführerin

Anlage zum Protokoll der GV Sitzung vom 08.03.2017

Zu Top 2. Bericht der GV. Sitzung 08.03.2017 Bericht des Bgm

1. 08.01.2017 Neujahrsempfang im FF Haus
2. 24.01.2017 BGM Runde in Nusse, Thema Solidarität
3. 16.02.2017 Gespräch beim Landrat bezüglich der Windvorrangflächenplanung – Bereich Gross Boden-Steinhorst
4. 24.02.2017 Jahreshauptversammlung unserer Freiwilligen Feuerwehr



Lange, Bürgermeister



C. Hoffmann, Protokollführer

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen vom 08.03.2017

Punkt 05 der Tagesordnung: Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 07. Mai 2017

Beschlussvorschlag zur Berufung der Mitglieder und Stellvertreter

Die Gemeindevertretung schlägt für die Landtagswahl folgende Mitglieder für den Wahlvorstand vor:

	Straße/Hausnummer
1. Wahlvorsteher/in <u>Herr Kay-Uwe Lange</u>	<u>Hauptstraße 32</u>
2. 1. Stellv. Wahlvorsteher/in <u>Frau Susanne Wandrei</u>	<u>- u - 30</u>
3. 2. Stellv. Wahlvorsteher/in (Beisitzer/in) <u>Herr Björn Schöttke</u>	<u>Dorfstraße 15</u>
4. Schriftführer/in (Beisitzer/in) <u>Herr Klaus D. Fett</u>	<u>Hauptstraße 44</u>
5. stellv. Schriftführer/in (Beisitzer/in) <u>Herr Dietrich Wolf</u>	<u>- u - 8</u>
6. Beisitzer/in <u>Herr Holger Clausen</u>	<u>Dorfstraße 6</u>
7. Beisitzer/in <u>Frau Silke Schädel</u>	<u>Waldweg 2</u>
8. Beisitzer/in <u>Herr Jurd Fett</u>	<u>Hauptstraße 34</u>
9. Beisitzer/in <u>Herr Peter Reichmann</u>	<u>- u - 11</u>
10. Beisitzer/in <u>Stellv. Frau Beate Dobruschke</u>	<u>Hauptstraße 48</u>
11. Stelle Beisitzer/in <u>Frau Corinna Wulff</u>	<u>- u - 8</u>

Beschlussfähigkeit:

Abstimmung:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
7	7	7	—	—

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schürensöhlen den 08.03.2017



[Signature]
(Der Bürgermeister)

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung **Schürensöhlen** am **08.03.2017**, TOP 06

Betreff: Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schürensöhlen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen

Erläuterungen:

Der § 2a BrSchG SH (Brandschutzgesetz SH) verpflichtet die Gemeinden künftig die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren als gemeindlichen Sondervermögen zu führen. Um weitergehende Regelungen zu § 2a zu schaffen, müssen die Gemeinden Satzungen erlassen.

Hierzu hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein eine Mustersatzung erlassen. Diese Mustersatzung sieht an einigen Stellen Wertgrenzen vor, die von der Gemeinde eigenständig bestimmt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde die Satzung entsprechend des Musters zu beschließen.

Folgendes Vorgehen ist notwendig, damit die Feuerwehr ab dem 01.01.2017 weiter über Ihre Kameradschaftskasse fügen kann:

1. Gemeindevertretung beschließt anliegende Satzung
2. Der Vorstand der Feuerwehr stellt einen Einnahme- und Ausgabeplan auf.
3. Die Versammlung der Feuerwehr genehmigt diesen Plan
4. Die Gemeindevertretung stimmt dem Plan zu.

Die Wehrführer haben vom Landesfeuerwehrverband eine Handlungshilfe bekommen und kennen bereits das weitere Vorgehen bzw. die notwendigen Schritte.

Beschlußentwurf: Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schürensöhlen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
7	7	7	—	—

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schürensöhlen, den 08.03.2017

(L.S.)



Der Bürgermeister

Vorlage zu Top 06

— Muster einer Satzung —

Satzung

für Sondervermögen der Gemeinde Schürensöhlen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1000,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1000,- EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1000,- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses.

Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schürensöhlen, den 08.03.2017



Gemeinde Schürensöhlen

Der Bürgermeister

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen am 08.03.2017 _____, TOP 07.

Betreff: Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen

Erläuterungen:

Die Freiwillige Feuerwehr Schürensöhlen hat in Ihrer Sitzung am 24.02.2017 folgenden Einnahme- und Ausgabeplan für das Jahr 2017 beschlossen:

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben (EUR)
0	Zuwendungen der Gemeinde an die Kameradschaftskasse	600+300	6	Ausgaben für Maßnahmen der Kameradschaftspflege	3000,-
1	Zuwendungen Dritter	1250,-	7	Ausgaben für Ehrungen u. Geschenke	225,-
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	850,-	8	Ausgaben für Durchführung von Veranstaltungen	350,-
3	Zinseinnahmen ?	1.03	9	Ausgaben i.Z.m. der Kontoführung	75,-
4	Veräußerungen von Vermögensgegenständen	/	10	Erwerb von Vermögensgegenständen	/
5	Entnahme aus der Rücklage	-3650,-	11	Zuführung zur Rücklage	+2828,5*
		2016 → 3477,49	12	Zuwendungen an die Gemeinde	
0-5	Gesamteinnahmen	6478,52	6-12	Gesamtausgaben	3650,- €
		3001,03,- €			

Die Ausgaben nach Nr. 6 bis 10 sind gegenseitig Deckungsfähig

Nr.	Bezeichnung	(EUR)
	Bestand* der Rücklage am Ende des Vorjahres	2016 3477,49 - €
5	Entnahme aus der Rücklage	3650,- - €
11	Zuführung zur Rücklage	Einnahme 2017 3001,03 - €
	Bestand der Rücklage am Ende des Jahres	* 2828,52 - €

Gem. § 2a (3) BrSchG SH tritt der Einnahme- und Ausgabeplan erst mit Zustimmung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Daher bedarf es der Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

FF Schürensöhlen
 U. Wenzel
 S. Wenzel
 08.03.17

Beschlußentwurf: Die Gemeindevertretung Schürensöhlen stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen für das Haushaltsjahr 2017 zu.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
7	7	6	1	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schürensöhlen, den 08.03.2017

(L.S.)



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister